

Preußische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1933

Nr. 30

(Nr. 13882.) Polizeiverordnung über das Meldeweisen. Vom 22. April 1933.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem § 50 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 209) wird für das Land Preußen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Meldebehörde.

§ 1.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 PPG. eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeibezirk für bestimmte Ortsbezirke besondere Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

§ 2.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zugiehen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Abgabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Abmeldecheins anzumelden.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufzugeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.

(1) Zu den zum Hausstand im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.), oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstande zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.

(3) Unter „dauerndem Aufenthalt“ im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

§ 6.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldescheins (Vordrucke a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

08. 1933

8801 in 8. 1933, § 7.

8801

(1) Der Meldeschein (großer Meldeschein, Vordrucke a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
- b) Vornamen (familie, Rufname ist zu unterstreichen);
- c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
- d) Beruf nebst genauer Angabe, ob selbständige oder Angestellter, Arbeiter usw.;
- e) Geburtsdatum;
- f) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
- g) Staatsangehörigkeit;
- h) Religion;
- i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer);
- k) wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis und Staat (wenn Ausland);
- l) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jedes Jahres);
- m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen oder bei wem sie in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldeschein zu melden. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

§ 8.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2—5) verantwortlich.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterschriebenen Meldescheine dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden,

1. daß für die An- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsposten mitverantwortlich ist;
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldescheine mitunterschreiben muß;
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldescheine an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat;
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgeschriebene Unterschrift verweigert, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgesetz den Vermerk „Unterschrift“

verweigert" mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung nach Vordruck I, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

§ 12.

Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vordruck k gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

IV. Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

A. Fremde in Gasthäusern, Fremdenheimen und Herbergen.

§ 13.

(1) Wer Personen in Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder in sonstigen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen oder in Asylen oder Wohlfahrtsheimen Aufenthalt gewährt, hat diese Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen gegebenenfalls zu dem gemäß § 14 durch Ortspolizeiverordnung festgesetzten Zeiten der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines nach § 15 (Vordruck d) ausgefüllten und unterschriebenen polizeilichen Meldescheins anzumelden.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

(3) Cheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem Meldeschein derart zu melden, daß lediglich die Personalien (§ 15) des Familienvorstandes und seiner Chefrau anzugeben, die minderjährigen Kinder nur der Zahl nach zu melden sind.

§ 14.

Durch Ortspolizeiverordnung kann für die im § 13 Abs. 1 genannten Betriebe vorgeschrieben werden, daß die Meldescheine zu bestimmten Tagesstunden bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 15.

Der Meldeschein (kleiner Meldeschein, Vordruck d) muß folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname (bei Frauen auch den Geburtsnamen);
- Beruf (genaue Angabe);
- Geburtsdatum;
- Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
- Staatsangehörigkeit;
- Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis, Staat (wenn Ausland).

§ 16.

(1) Die gemäß § 13 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (§ 15) selbst wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen. Für Personen, welche dem Gastwirt usw. bekannt sind, und für Personen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, darf der Meldeschein vom Wohnungsgeber ausgefüllt, muß jedoch auch in diesem Falle von den aufgenommenen Personen selbst unter-

schrieben werden. Für schreibunkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und zu vollziehen.

(2) Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen hat nur der Reiseleiter den kleinen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er seine Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben hat.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber der Meldebehörde (Meldestelle) sofort Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

§ 18.

(1) Die Inhaber oder Leiter der im § 13 Abs. 1 genannten Betriebe — bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten natürlichen Personen — sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, das nach Verdruck e Spalten für die Personalien der Fremden sowie für den Tag der Ankunft und der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Wenn für die Wirtschaftsführung eines Betriebs bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einer Kartei — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Fremdenbuchs (Vordruck e) abgesehen werden.

B. Besuchsfremde.

§ 19.

(1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Besuchszwecken ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besuchsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

(2) Hat der Besuchsfremde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck a (§ 7) zu erstatten. Für die Meldung ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich.

(3) Die Abmeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck b (§ 7) zu erfolgen.

C. In Krankenanstalten aufgenommene Personen.

§ 20.

(1) In Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken und Entbindungsanstalten bzw. deren Vertreter verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen, mehr als 14 Jahre alten Personen spätestens innerhalb drei Tagen der Meldebehörde (Meldestelle) mit den im § 15 vorgeschriebenen Angaben (Vordruck f) in einfacher Aussertigung zu melden.

(2) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung Ausnahmen von dieser Bestimmung (Abs. 1) zulassen.

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw., gegebenenfalls deren Vertreter, haben über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buchform zu führen, welches die im § 15 vor-

geschriebenen Angaben (Vordruck g) enthält. Dieses Verzeichnis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Wenn für die Verwaltung der Krankenhäuser usw. bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einem in Block- oder Karteiform vorhandenen Verzeichnissen — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Aufnahmebuchs (Vordruck g) abgesehen werden.

D. In Irren-, Heil- und Bewahranstalten aufgenommene Personen.

§ 21.

(1) Die Leiter von Irren-, Heil- und Bewahranstalten oder deren Vertreter sind verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen am 1. und 15. jeden Monats durch eine Nachweisung in einfacher Ausfertigung gemäß § 15 (Vordruck f) der Meldebehörde zu melden.

(2) Über die aufgenommenen Personen ist ein Verzeichnis in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, welches die Angaben von § 15 (Vordruck g) enthält. Dieses Verzeichnis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Wenn für die Verwaltung der im Abs. 1 genannten Anstalten bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einem in Block- oder Karteiform vorhandenen Verzeichnissen — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Aufnahmebuchs (Vordruck g) abgesehen werden.

E. Personen, die in einem Arbeitsdienstlager aufgenommen sind.

§ 22.

(1) Die Leiter von Arbeitsdienstlagern sind verpflichtet, den Zugang der in das Arbeitsdienstlager aufgenommenen Personen am Ende jeder Woche durch eine Nachweisung in einfacher Ausfertigung gemäß § 15 (Vordruck f) der Meldebehörde zu melden.

(2) Über die aufgenommenen Personen ist ein Verzeichnis in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, welches die Angaben von § 15 (Vordruck g) enthält. Dieses Verzeichnis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Wenn für die Verwaltung des Arbeitsdienstlagers bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einem in Block- oder Karteiform vorhandenen Verzeichnissen — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Aufnahmebuchs (Vordruck g) abgesehen werden.

F. Personen, die, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen.

§ 23.

(1) Wer, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort zieht, ist verpflichtet, sich und die zu seiner Familie gehörenden Personen bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Ortes, in dem er sich länger als zwei Tage aufhält, ohne ein Unterkommen im Sinne der §§ 13 oder 19 zu beziehen, mündlich zu melden und die im § 7 Abs. 1 unter a bis g geforderten Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Über die Meldung ist von der Meldebehörde eine gebührenfreie Bescheinigung nach Vordruck h zu erteilen, die bei späterer Meldung der Meldebehörde des neuen Aufenthaltsorts zu übergeben ist.

(2) Über die gemäß Abs. 1 gemeldeten Personen ist von der Meldebehörde (Meldestelle) ein Verzeichnis nach Vordruck i zu führen.

V. Allgemeines und Schlüßbestimmungen.

§ 24.

Der Meldepflicht unterliegen nicht:

1. die unverheirateten Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine, solange sie in einer Kaserne wohnen oder eingeschifft sind;
2. die Straf- und Untersuchungsgefangenen in Gefängnissen oder Strafanstalten und die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
3. Ausländer,
 - a) die das Recht der Exterritorialität genießen,
 - b) die als Vorsteher und Beamte der konsularischen Vertretungen außerdeutscher Staaten im Reichsgebiet tätig sind,
 - c) die zu den Familien der in Ziff. 3 b bezeichneten Personen gehören und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - d) die als Mitglieder von Delegationen und Kommissionen außerdeutscher Regierungen und des Völkerbundes im Einverständnis mit der deutschen Reichsregierung oder der Preußischen Staatsregierung eingereist sind.

§ 25.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 26.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle entgegenstehenden Regierungs-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über das polizeiliche Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der im Sinne des § 14 erlassenen Polizeiverordnungen.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Granert.

.82 2

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Doder's Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.

Prest für den achttettigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Breisermäßigung.

I. Meldebehörde.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindewohnter als Organ der Ortspolizeibehörde. Sift in einer Landgemeinde gemäß § 6 BGB. eine besondere staatliche Polizeibehörde besteht, so ist diese die Meldebehörde.
 (2) Besteht in einem Ortspolizeibereiche für bestimmte Ortsbezirke befondere Meldestellen (Polizeirevier), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

Über im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt informiert, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die ihm zugießen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Angabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Altersmeldebezeichnungs anzumelden.

§ 3.
 Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgegeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.
 Über innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.
 (1) Zu dem zum Haushalt im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem hontigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Sekretärin, Schriftgehilfe usw.) oder auch ohne ein solches Vertragsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.
 (2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Haushalt zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.
 (3) Unter „dauerndem Aufenthalt“ im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

Die Anmeldung (§ 2), die Ummeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Zuge des zu-, ab- und umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Angabe eines dem § 7 entsprechenden Meldebezeichnungs (Zordnungs a, b, c) im zweitwochen, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

- (1) Der Meldebezeichn (großer Meldebezeichn, Zordnungs a, b, c) muß außer der bischerrigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:
 a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
 b) Vornamen (familiär, Rufname ist zu unterstreichen);
 c) Familiennstand: ledig, verheiratet, vermitet, getrennt;
 d) Beruf: nicht genauer Angabe, ob selbstständig oder angestellter, Arbeiter usw.;
 e) Geburtsdatum;
 f) Geburtsort, Kreis, Staat (nein Zustand);
 g) Staatsangehörigkeit;
 h) Religion;
- i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Haushaltswmmer);
 k) wenn von Reisen, Wanderung oder Schiffahrt angemeldet: legten dauernden Wohnort (Straße, Haushaltswmmer), Kreis und Staat (nein Zustand);
 l) Wohnung (Ort, Straße, Haushaltswmmer) bei der letzten Personentandschaft; aufnahme (10. Oktober leben Jahr);
 m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung bestreben, oder bei wem sie in Untermiete, Gcöffentlie, Dienst oder zu Behindern mögeln.

(2) Ehemalige und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldebezeichn zu melden. Sift übrigens ist für jede Person ein besonderer Meldebezeichn zu benennen.
 Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterstellten Meldebezeichn dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterchrift hinzulegen und alssamt an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Sift der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldebezeichn der Vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Meldebehörde (Meldestelle) einzulegen.

III. Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden:

1. daß für die zur- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsbezirk unbedenklich ist;
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldebezeichn unterzeichnen muß;
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldebezeichn an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) eingureichen hat;
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgetrichene Unterchrift beweigt, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgesetzter seinen Vermerk „Unterchrift beweigt“ mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

IV. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Wif solche gilt die Bescheinigung nach Zordnungs 1, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein vierstes Güte des Meldebezeichns zur Aufstellung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

V. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

Wer einen Wohnsitz, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Sinne des § 7 BGB einweint oder in weiteren weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB begründet oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, b. B. Gationarbeiter, unterliegen an diesem Wohnsitz ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Zordnungs K. gehaltenen zu erzielende Bescheinigung darüber vorzuzeigen, daß sie am alten Wohnsitz ihren Wohnsitz nicht aufzugeben haben.

Überträgt er Aufenthalts in Gattshäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zweit Monaten, so ist der Wohnungsgesetzter nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsgesetzter binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt die Meldung mit dem Meldebezeichn a (§ 7) unter Angabe des Zuges des Zuges bei der Meldebehörde zu erstatten.

B. Besuchsfreunde.

- (1) Wer in anderer als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Geherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen - vorübergehend zu Besuchsgesellschaftsangeboten ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Aufenthaltsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übertrifft. In diesen Falle hat der Wohnungsgesetzter binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt die Meldung mit dem Meldebezeichn a (§ 7) unter Angabe des Zuges des Zuges bei der Meldebehörde zu erstatten.
- (2) Hat der Besuchsfreunde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Ummeldung durch den Besuchsfreunden ohne Rückicht auf unter Vermietung des Meldebezeichns nach Zordnungs a (§ 7) zu erstatten.
- (3) Die Ummeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortgang unter Benutzung des Meldebezeichns nach Zordnungs b (§ 7) zu erfolgen.

I. Meldebehörde.

- (1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, im den Landgemeinden der Gemeindebehörde als Organ der Ortspolizeibehörde. Sift in einer Landgemeinde gemäß § 6 BGB. eine befondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.
 (2) Bestehen in einem Ortspolizeibereiche für bestimmte Ortsbezirke befondere Meldestellen (Polizeireitere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldebehörde.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

Über im Begriff einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, mit ihm zusammen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Angabe des von jener bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Meldebelegs anzumelden.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Begriff einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgibt, bei der für seine häusliche Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 3.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirks der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die mit anderen Personen im Wohnungsgemeinschaft Leben, ohne zu deren Haushalt zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.
 (1) Zu den zum Haushalt im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen gehören neben den Sammleungsangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem fortigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.) oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen im Wohnungsgemeinschaft Leben, ohne zu deren Haushalt zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.
 (3) Unter "dauerndem Aufenthalt" im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten zu verstehen.

§ 5.

Die Meldung (§ 2), die Anmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Zuge des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Angabe eines dem § 7 entsprechenden Meldebelegs (Bordrukte a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

- (1) Der Meldebeleg (großer Meldebeleg, Bordruck a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:
 a) Sanitätsnamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
 b) Vorname (ländliche Rufnamen ist zu unterstreichen);
 c) Samtflensland. ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
 d) Beruf nebst genauer Angabe ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.;
 e) Geburtsdatum;
 f) Geburtsort; Kreis, Staat (nenn Ausland);
 g) Staatsangehörigkeit;

- h) Religion;
 i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Begriff der Meldebehörde (Meldestelle) gehoben haben, wenn ja, wann und wo (Ortsstein, Straße, Hausnummer);
 k) wenn von Reisen, Wanderfahrt oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis und Staat (nenn Ausland);
 l) Wohnung (Dorf, Straße, Hausnummer) bei der letzten Permanenzstandsort;
 m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, oder bei nem sie in Untermiete, Schlaftelle, Dienstwohnung oder zu Bettwohnung.

- (2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unterheiraten sind, sind auf einem Meldebeleg zu melden. Ein übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldebeleg zu benennen.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterrichteten Meldebehörde dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterchrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Sift der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldebehörde der Vertriebsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Meldung zur Verfügung zu legen.

§ 9.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß für die zur- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der

1. daß für die zur- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsbeitrag mitverantworlich ist, dieser
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsstübchen (Hauptmieter) ist, dieser die Meldepflichtigen mittunterliegen muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldebehörde an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat,
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgenommene Unterschrift verneigt, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgegänger den "Vermerk", Unterchrift verneigt, mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn solche gilt die Belehrung nach Bordruck 1, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes, Etikett des Meldebehörde zur Ummeldung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

§ 12.

Wer, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Sinne des § 7 BGB. begründet einen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. oder zur Arbeitsaufenthalte Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnsitz ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Bordruck K gegenüber der erzielte Bescheinigung darüber vorzuzeigen, daß sie am alten Wohnsitz ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

Übersteigt er Aufenthalt im Gasthäuslein usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnachbar nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. Ein Belehrungsort anzunehmen, wenn der Belehrungsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übersteigt. In diesem Falle hat der Wohnungsnachbar binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldebeleg nach Bordruck a (§ 7) unter Angabe des Zusatzes des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern.

- (1) Wer in anderem als dem im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Betriebergang von fremden Dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Betriebszwecken ankommt, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Aufenthaltsortes anzumelden, wenn der Belehrungsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übersteigt. In diesem Falle hat der Wohnungsnachbar binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldebeleg nach Bordruck a (§ 7) unter Angabe des Zusatzes des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern.
- (2) Hat der Belehrungsort dagegen keinen Wohnsitz und hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Meldung durch den Wohnungsnachbar ohne Rückflug auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldebelegs nach Bordruck a (§ 7) zu erläutern.
- (3) Die Meldung des Meldebelegs nach § 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldebelegs nach Bordruck b (§ 7) zu erfolgen.

B. Belehrfreunde.

§ 17.

- (1) Wer in anderen als dem im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Betriebergang von fremden Dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Betriebszwecken ankommt, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Aufenthaltsortes anzumelden, wenn der Belehrungsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übersteigt. In diesem Falle hat der Wohnungsnachbar binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldebeleg nach Bordruck a (§ 7) unter Angabe des Zusatzes des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern.
- (2) Hat der Belehrungsort dagegen keinen Wohnsitz und hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Meldung durch den Wohnungsnachbar ohne Rückflug auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldebelegs nach Bordruck a (§ 7) zu erläutern.
- (3) Die Meldung des Meldebelegs nach § 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldebelegs nach Bordruck b (§ 7) zu erfolgen.

Polizeiliche Meldung

(Großer Meldechein)

D) Cogn für amtliche Beurteile.

Um

Donn

(Ort, Distrikt)

Straße Nr.

Revier-Lagestempel.

Woch

Platz

(Ort, Distrikt)

Platz

nach

Tag

(Ort, Distrikt)

Platz

Unter

Platz

Platz

Unter

I. Meldebehörde.

(1) Meldebehörde ist im Städten die Ortspolizeibehörde, im den Landgemeinden der Gemeinendezircher als Organ der Ortspolizeibehörde. Sift in einer Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 3 eine besondere Polizeibehörde besteht, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeizirke für bestimmte Dorfbezirke behördende Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldebehörde.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

§ 2. Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgegeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) anzumelden.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgegeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder bauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 3.

(1) Zu den zum Haushalt im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen gehören neben den Familienangehörigen auch Dienstgenossen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge u. u. m.) oder auch ohne ein solches Vertragsbeihilfe in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Haushalt zu gehören, sind selbständig meldepflichtig. Im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verachten.

§ 4.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Übergabe eines dem § 7 entsprechenden Meldebelegs (Bordkarte a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

§ 5.

(1) Der Meldebelehr (großer Meldebelehr, Bordkarte a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten: a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);

b) Vorname (familiär, Rufnahme ist zu unterstreichen);
c) Familienstand; ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt;
d) Beruf; e) Religion;

f) Geburtsdatum; g) Staatsangehörigkeit; h) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer); i) wenn von Reisen, Wandertätigkeit oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Freis und Staat (wenn Ausland);

j) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenzustandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres);

m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, oder bei einem in Titternacce, Schafft, Dienst oder an Dienstwohnung bezogen, wobei § 7 zu erfolgen.

(2) Ehelichte und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unberheiratet sind, sind auf einem Meldebelehr zu melden. Sift übrigens ist für jede Person ein besonderer Meldebelehr zu verwenden.

§ 6.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterstribenen Meldebehörde dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterchrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzutreten. Sift der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldebehörde der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterchrift vorzulegen.

§ 7.

Durch Ordnungsüberordnung kann bestimmt werden,
1. daß für die Ur- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvoirstand mitberührbar ist,
2. daß falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldebehörde mitunterstreichen muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldebehörde an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzutreten hat,
4. daß falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorliegende Unterchrift verweigert, der Meldepflichtige kann "Bewohnungsgesetz" oder "Vermerk" „Unterschrift verweigert“ mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 8.

Durch Ordnungsüberordnung kann bestimmt werden,
1. daß für die Ur- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvoirstand mitberührbar ist,
2. daß falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldebehörde mitunterstreichen muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldebehörde an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzutreten hat,
4. daß falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorliegende Unterchrift verweigert, der Meldepflichtige kann "Bewohnungsgesetz" oder "Vermerk" „Unterschrift verweigert“ mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 9.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Haushalte gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgegeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) anzumelden.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 2 begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmert, §. B. Gutsarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnortes nach Bordkarte a geäußerte Zeit, in ersterliegende Bezeichnung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufzugeben haben.

§ 10.

Wer im anderen als dem im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Betriebserwerb dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Bewußtsein (Meldestelle) des Besitzers aufzumelden, wenn der Besitzsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übersteigt. Sift diesem Falle hat der Wohnungsnnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt die Meldung mit dem Meldebelehr a (§ 7) unter Angabe des Zuges bei der Meldebehörde zu erläutern.

B. Besitzfreimete.

§ 11.

(1) Wer in anderer als dem im § 13 Abs. 1 die Dauer von zwei Monaten zu beweisen vermag, so ist der Wohnungsnnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. Sift zweiten ein Unterflomen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besitzers aufzumelden, wenn der Besitzsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übersteigt. Sift diesem Falle hat der Wohnungsnnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt die Meldung mit dem Meldebelehr a (§ 7) unter Angabe des Zuges bei der Meldebehörde zu erläutern.

§ 12.

(1) Wer in anderer als dem im § 13 Abs. 1 die Dauer von zwei Monaten zu beweisen vermag, so ist der Wohnungsnnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. Sift zweiten ein Unterflomen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besitzers aufzumelden, wenn der Besitzsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten übersteigt. Sift diesem Falle hat der Wohnungsnnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt die Meldung mit dem Meldebelehr a (§ 7) unter Angabe des Zuges bei der Meldebehörde zu erläutern.

(2) Hat der Besitzfreimete gegen den Meldebelehr keinen Wohnort oder hat er seinen Wohnort im Zustand, so ist die Ummeldung durch den Wohnungsnnehmer ohne Rückfrist auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldebelehrs nach dem Zuge der Aufnahme (§ 7) zu erläutern.

(3) Die Ummeldung der nach Abs. 1 und 2 eingemelten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldebelehrs nach Absatz 1 erfolgen.

Bordruck d (hellrot).

Anmeldung von Reisenden (Kleiner Meldechein).

Ankunftsstag.....

(Hotel, Pensionat usw., Straße)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname der zugereisten Personen (bei Frauen auch der Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts- Tag Mo- nat Jahr	a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staats- an- gehörig- keit	a) Wohnort und Wohnung (Straße und Haus-Nr.) b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)

, den 193.....

Din A 5 (Eigenhändige Unterschrift der aufgenommenen Person).
Wenden.

(Seite 2)

§ 13.

(1) Wer Personen in Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder in sonstigen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen oder in Asylen oder Wohlfahrtsheimen Aufenthalt gewährt, hat diese Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen gegebenenfalls zu dem gemäß § 14 durch Ortspolizeiverordnung festgesetzten Zeiten der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines nach § 15 (Bordruck d) ausgefüllten und unterschriebenen polizeilichen Meldecheinen anzumelden.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldechein zu verwenden.

(3) Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem Meldechein derart zu melden, daß lediglich die Personalien (§ 15) des Familienvorstandes und seiner Ehefrau anzugeben, die minderjährigen Kinder nur der Zahl nach zu melden sind.

§ 14.

Durch Ortspolizeiverordnung kann für die im § 13 Abs. 1 genannten Betriebe vorgeschrieben werden, daß die Meldecheine zu bestimmten Tagesstunden bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 15.

Der Meldechein (kleiner Meldechein, Bordruck d) muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zunahmen (bei Frauen auch den Geburtsnahmen);
- b) Beruf (genaue Angabe);
- c) Geburtsdatum;
- d) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);

- e) Staatsangehörigkeit;
- f) Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis, Staat (wenn Ausland).

§ 16.

(1) Die gemäß § 13 zu meldenden Personen haben den Meldechein (§ 15) selbst wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenau, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsggeber zu ergänzen. Für Personen, welche dem Gastrivert usw. bekannt sind, und für Personen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, darf der Meldechein vom Wohnungsggeber ausgefüllt, muß jedoch auch in diesem Falle von den aufgenommenen Personen selbst unterschrieben werden. Für Schreibunkundige Personen ist der Meldechein vom Wohnungsggeber auszufüllen und zu vollziehen.

(2) Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen hat nur der Reiseleiter den kleinen Meldechein auszufüllen und zu unterschreiben, während er seine Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben hat.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsggeber der Meldebehörde (Meldestelle) sofort Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldechein nach Bordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Buzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

Vordruck e.

Fremdenbuch.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts- Tag Mo- nat Jahr	a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Aus- land)	Staats- angehö- rigkeit	a) Wohnort u. Wohnung (Straße und Hausnummer), b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Tag der An- kunft	Tag der Ab- reise	Bemer- kungen

Vordruck f (hellgelb).

Polizeiliche Anmeldung von Kranken.

Am 19.... ist nachstehend verzeichnete Person
in — aus — (Name der Anstalt)
aufgenommen — entlassen — worden.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts- Tag Mo- nat Jahr	a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staats- angehö- rigkeit	a) Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer), b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)

Din. A 5.

, den

19

(Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Vertreters)

Wenden.

Muster g.

(statische Aufnahmepflicht)

Aufnahmebuch

der (des) Anstalt (Arbeitsdienstlager) zu

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts- Tag Monat Jahr			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staats- angehö- rigkeit	a) Wohnort u. Wohnung (Straße und Hausnummer), b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Tag der Auf- nahme	Tag der Ent- lassung	Bemer- kungen

Vordruck h.
(Gebührenfrei.)**Bescheinigung**

(nur gültig zur Vorlage bei der Meldebehörde).

Der — Die —

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am in

Kreis Beruf

Staatsangehörigkeit nachgewiesen durch

nicht nachgewiesen , welche(r) — keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, von Ort zu Ort zieht und in Wohnungen, Zelten, Wohnwagen übernachtet, hat sich heute mit Familienangehörigen (Vor- und Zuname und Geburtsdatum derselben umstehend) gemäß § 22 der Meldepolizeiverordnung gemeldet.

, den 193

(Dienststempel)

Die Ortspolizeibehörde

(Unterschrift)

Begleiter:

(Vor- und Zuname u. Geburtsdatum)

Bordrud i.

Verzeichnis der durchreisenden Personen.

Vordruck k.**Bescheinigung.**

(nur gültig zur Vorlage bei einer Meldebehörde)

Herrn — Frau — Fräulein geb. (bei Frauen),
 am 1 zu geboren, wird
 hiermit zur Vorlage bei der Meldebehörde in (Ort) be-
 scheinigt, daß er — sie — gegenwärtig in (Ort)
 Straße — Platz — Nr. in Wohnung gemeldet ist
 und nach seinen — ihren — eigenen Angaben hier als ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
(nicht zutreffendes ist durchzustreichen)
 mit Religion und mit Staatsangehörigkeit geführt wird.

, den 19

(Bezeichnung der Behörde)

(Dienst-
stempel)

(Unterschrift)

Din A 5

Vordruck l.**Polizeiliche Meldebescheinigung.**

Herr — Frau — Fräulein geborene (bei Frauen),
 am 1 zu geboren, hat sich
 mit — ohne Familie (Personalien der Familienmitglieder umstehend) am 19
 von (Ort) Straße — Platz — Nr.
 nach (Ort) Straße — Platz — Nr. an — ab — umgemeldet.
 Nach seinen — ihren — eigenen Angaben wird er — sie — hier als ledig — verheiratet —
(Nicht zutreffendes ist durchzustreichen)
 verwitwet — geschieden — mit Religion und mit Staats-
 angehörigkeit geführt.

, den 19

(Bezeichnung der Behörde)

(Dienst-
stempel)

(Unterschrift)

Din A 5

Wenden.

(Familienangehörige; nicht am)
(Vor- und Zuname)

1.

geboren am 18. 1. zu

2.

" "

3.

geboren am 18. 1. zu

Ort: Berlin

Name: Paul

Nummer: 1

(erreichbar vor dem Aufenthaltsbeginn)

Telefon
(Nummer)

A. Nr.

Muster m.

Zu dauerndem Aufenthalt meldete sich am

19.

mit — ohne — Familie hier für

Straße Nr.

an:

Vor- und Zuname	Beruf (genaue Angabe ob selbständige oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis	Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr		

Bisheriger Wohnort:

Bisherige Wohnung:

Falls vorstehende Angaben für unrichtig gehalten werden oder wenn über die Person etwas Nachteiliges in krimineller Hinsicht bekannt sein sollte, wird um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlage — ersucht.

(Ort)

(Ort), den

19.

(Stempel der Meldebehörde.)

Din A 5

Bordruck n.
(Gebührenfrei)

Bescheinigung.

D... am zu

geborenen Herrn — Frau — Fräulein
(Vor- und Familienname)

wird hiermit bescheinigt, daß er — sie — sich bis zum 19....

in Straße — Platz — Nr.
(Ort)

aufgehalten hat.

....., den 19....

(Bezeichnung der Behörde)

(Dienst-
stempel)

(Unterschrift)

Din A 5

III Dienstliche Zeichen durch ein nach Einsicht bei Blankheit des Textes, füllendes oder nach Füllung von der Stelle aus dem Texte entnommenen Blattstück.

IV Auf Wunsch des Bescheinigten kann die erappellierbare Dienstbehörde eine Dienstliche Zeichenform durch eine handschriftliche Unterschrift auf dem Text bestreichen und diese Zeichenform ist dann als Dienstliches Zeichen zu betrachten. Eine solche Dienstliche Zeichenform ist nicht durch eine handschriftliche Unterschrift auf dem Text bestreichen zu betrachten.

(1) Der Dienstliche Zeichenform ist a) genannten Dienstbehörden form die Ortspolizei, Polizei und das Justizamt bei ordnungsmäßiger Bezeichnung der Dienststelle bis 10 Stunden vorher zu schicken.

(2) Diese Dienstliche Zeichenform ist a) Blättern nach dem Text entnommen bezeichnet oder in eine Dienstliche Dienststelle überführt oder bei Erteilung eines Geldstrafbescheides auf dem Text bestreichen. Mit Ausnahme, in beiden an Conn- und Heiratsgesetzen bestimmten Fällen ist dies genannt zu tun. Wenn bei der Erteilung der Geldstrafe bis 10 Stunden die Zeit einer Verhandlung überschritten ist, kann die Dienstliche Zeichenform eine frühere Bezeichnung darstellen.

(3) Auf Wunsch der Bezeichnungspflichtigen form die Dienstliche Zeichenform ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Zeit einzulösen, falls durch ein geistiges Leidende bescheinigt wird, daß die Dienstliche Zeichenform nicht ohne unbedeutenden Schwäche erfasst. Es sind auch andere ähnliche Fälle einer späteren Bezeichnung nicht entgegenzutun.

(4) Ist Orient, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung der Dienststelle, die die Dienstliche Zeichenform 20 Stunden nach dem Ende der Zeit zu überprüfen, die Überprüfung kann jedoch nicht erfolgen, nachdem durch beständiges Beweis der Gesetz einer Zusatzbestimmungen bei Dienstlichen Zeichenformen Dienstliche Zeichenformen nur für Zwecke der Bekanntmachung durch die Dienstliche Zeichenform die Bezeichnung der Dienstlichen Zeichenformen durch die Dienstliche Zeichenformen bestimmt werden, die Dienstliche Zeichenformen nicht beobachtet.

a) handfest
(gründlich geprüft)

Verfügungserklärung:
(Wer und wann)

us

m ... C

geboten am

gebotener Zeit — dann ist Gültigkeit

(Wer und wann)

am

am

am

Zeit die mir bestätigt habe — bis — ist aus

Entspreche — ist — ist

ni

(nach)

urkundlichen gut

am

am

(Beschreibung der Belegschaft)

Zeitung
(Zeitung)

A miC

Bücher in

So teuerem Aufenthalt verharrte ich am

mit — ohne — Banalität des Ha

Stadt W.

Wer und wann	Beruf gewisse Angelegenheit oder Tätigkeit nicht ausgeführt, welche diese	Zeit, Stunde, Uhrzeit	a) Gebraucht. b) Nicht	Bemerkungen

Gleicher Wohnort

Gleicher Wohnort

Groß erhebliche Kosten für verschiedene Arbeiten werden sehr leicht über die Grenzen eines Straßenzugs hinaus
weiter ferner belastet sein sollte, wird es bei einer solchen Verhandlung leicht zu vorzeitigen Beendigung — result.

(Ort)

Am 23.

19

Bestellung der nächsten Woche